



AGB zur EigenverbrauchsLösung von EWN

1. Gegenstand

¹ Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») ist die EigenverbrauchsLösung des kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden (nachfolgend «EWN»). Sie sind integrierter Bestandteil eines zwischen dem Vertreter der EigenverbrauchsLösung (nachfolgend «Vertragspartner») und EWN abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages und gelten auch ohne speziellen Hinweis.

² Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten als wegbedungen, soweit für anwendbar erklärt.

³ EWN behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die geänderten Bedingungen treten in Kraft, wenn sie dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt wurden und der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht. In diesem Fall gilt die jeweils aktuelle Fassung als vereinbart. Widerspricht der Kunde fristgerecht, behalten sich die Parteien vor, das Vertragsverhältnis anzupassen oder zu beenden. Die jeweils aktuelle Version publiziert EWN auf der Webseite (www.ewn.ch).

2. Kunde

¹ Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt jeder Nutzer, welcher mit dem EWN in einer der unter Ziff. 1 genannten Geschäftsbeziehungen steht.

² Kunden, welche mit einer Verbrauchsstätte, an einer EigenverbrauchsLösung teilnehmen, werden nachfolgend Endkunden genannt. Kunden, welche mit einer Energieerzeugungsanlage (EEA), an einer EigenverbrauchsLösung teilnehmen, werden nachfolgend Anlagebetreiber genannt.

3. Vertreter der EigenverbrauchsLösung

Der von den Anlagebetreibern und Endkunden bevollmächtigte Vertreter fungiert gegenüber dem EWN als Geschäfts- und Ansprechpartner für die Abwicklung der EigenverbrauchsLösung.

4. Rechtsgrundlagen

¹ Als Eigenverbrauch gilt nach Artikel 16 Absatz 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730), wenn Betreiber von Anlagen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen oder sie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräußern.

² Auf einer Spannungsebene unter 1 kV, kann die Anschlussleitung sowie Infrastruktur am Verknüpfungspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden. Der Ort der Produktion kann demzufolge als alle Grundstücke hinter einem einzelnen, sternförmigen Netzanschlusspunkt auf Netzebene 7 definiert werden.

5. Voraussetzungen

¹ Eine EigenverbrauchsLösung besteht aus mehreren Verbrauchsstellen hinter demselben Netzanschlusspunkt.

² Eine EigenverbrauchsLösung ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) aller Anlagebetreiber bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistungen aller Verbrauchsstätten der Endkunden liegt. Mit dem Antrag zur Energiegemeinschaft, wird durch EWN überprüft, ob diese Bedingung erfüllt ist.

³ Die Teilnahme an einer EigenverbrauchsLösung ist für die Anlagebetreiber und Endkunden freiwillig. Für die Teilnahme an einer EigenverbrauchsLösung ist die Zustimmung der Anlagebetreiber und Endkunden notwendig.

⁴ Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur bei allen Teilnehmern der EigenverbrauchsLösung. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages durch EWN geprüft. Ist für die Erbringung der Dienstleistung eine Anpassung der Messinfrastruktur notwendig (bspw. Einbau einer Produktionsmessung), erstellt der Kunde auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWN. Überdies stellt er dem EWN den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

6. Mutationen

¹ Der Vertragspartner hat dem EWN Mutationen bei den Anlagebetreibern und Endkunden der EigenverbrauchsLösung, insbesondere ein Wechsel des Vertragspartners oder das Ausscheiden von Grundeigentümern und / oder Mietern und Pächtern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet er EWN weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet für darüber hinaus entstehende Schäden gegenüber EWN.

² Grundeigentümer oder die zuständige Verwaltung informieren Mieter/Pächter über die EigenverbrauchsLösung und deren Wahlmöglichkeiten. Bei einem Mieter- oder Pächterwechsel versendet EWN den neuen Mietern oder Pächtern ein Zustimmungsfomular. Wird dieses nicht innerhalb von 30 Tagen unterzeichnet, scheiden die Mieter oder Pächter aus der EigenverbrauchsLösung aus.

³ Beabsichtigt ein Endkunde aus der EigenverbrauchsLösung auszutreten, so meldet er dies schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats dem Vertragspartner und dem EWN. Das EWN vollzieht die Mutation bzw. den Ausstieg auch ohne Stellungnahme des Vertragspartners.

⁴ Beabsichtigt ein Anlagebetreiber aus der EigenverbrauchsLösung auszutreten, so meldet er dies schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats dem Vertragspartner und dem EWN. Das EWN vollzieht die Mutation bzw. den Ausstieg auch ohne Stellungnahme des Vertragspartners. Weiter überprüft das EWN, ob die unter Ziff. 5 aufgeführten Voraussetzungen, nach dem Austritt eines Anlagebetreibers noch eingehalten werden.

⁵ Möchte der Vertragspartner die EigenverbrauchsLösung mit weiteren Anlagebetreibern und Endkunden erweitern, so kann ein Eintritt erfolgen, wenn die Anforderungen zur Bildung einer EigenverbrauchsLösung immer noch eingehalten werden und das Anmeldefomular (Antrag Energiegemeinschaft) visiert vom Vertragspartner und die Zustimmung der aufzunehmenden Anlagebetreibern und Endkunden vorliegt. Der Eintritt muss drei Monate im Voraus angemeldet werden und kann jeweils auf den Anfang eines Monats erfolgen.

7. Aufteilung der intern produzierten Energie

Die intern produzierte Energie wird proportional zum Verbrauch der einzelnen Endkunden aufgeteilt.

8. Aufteilung und Vergütung für die vor Ort verbrauchte Energie

¹ Der Preis für die intern produzierte Energie, welche vor Ort verbraucht oder vor Ort veräussert wird, wird vom Vertragspartner frei festgelegt. Der Preis kann jährlich angepasst werden. Der Vertragspartner meldet eine Anpassung des Preises für das Folgejahr spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Jahres.

² Wird der Preis für die intern produzierte Energie vom Vertragspartner geändert, ist es in dessen Verantwortung, alle teilnehmenden Anlagebetreiber und Endkunden über die Preisänderungen frühzeitig zu informieren.

9. Vergütung für die Dienstleistungen

¹ Der Vertragspartner verpflichtet sich, EWN für das Erbringen der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe ist abhängig von der Anzahl teilnehmenden Endkunden und Anlagebetreibern. Die Preise sind im Produktblatt aufgeführt. Das aktuell gültige Produktblatt steht zum Download auf der offiziellen Internetseite des EWN bereit. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

² EWN kann die Preise und Preismodelle jährlich mit Wirksamkeit per Anfang Januar anpassen. Die Kommunikation der Preisanpassungen hat seitens EWN bis Mitte September zu erfolgen.

10. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingung

¹ Die Rechnungsstellung an den Endkunden sowie an den Vertragspartner erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWN kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWN vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellungen verlangen, monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

² Die Rechnungen sind vom Endkunden sowie dem Vertragspartner innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWN zulässig. Auf Wunsch können die Zahlungen auch mittels elektronischer Rechnungen (E-Rechnung) oder Lastschriftverfahren (LSV) erfolgen.

³ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Ist der Rechnungsbetrag nach Ablauf der Zahlungsfrist für die letzte Mahnung nicht beglichen, wird der offene Rechnungsbetrag für den intern produzierten Strom dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Endkunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

⁵ Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.– plus MwSt., hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.

11. Änderung Netztopologie

Wird die Netztopologie dauerhaft geändert, erfolgt eine Anpassung in der Zuordnung der Teilnehmer der EigenverbrauchsLösung. Auf Wunsch begründet das EWN die Änderung gegenüber dem Vertragspartner. Der Verteilnetzbetreiber nimmt diese zum ersten Tag des nächsten Quartals vor und teilt sie dem Vertragspartner mit. Falls eine EigenverbrauchsLösung aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt das EWN dies dem Vertragspartner mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von zwölf Monaten auf den ersten Tag eines Monats.

12. Haftung

¹ Die Parteien haften einander für Schäden, welche durch Absicht oder grobfahrlässiges Handeln der jeweils anderen Partei entstanden sind.

² Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

³ EWN haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs von EWN befinden und für die EWN nicht verantwortlich ist.

13. Datenschutz

¹ Die Parteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

² Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der EWN-Webseite <https://www.ewn.ch/datenschutzerklärung> ersichtlich.

14. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Die Parteien verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gegenpartei. Die Ablehnung kann nur erfolgen, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

15. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

16. Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate, danach kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

18. Informationsaustausch und Mitteilungen

¹ Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

² Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

² Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.

³ Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser AGB sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Stans zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

20. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 01. Mai 2025 in Kraft.